

geordnet und befohlen, seumhaftig oder widersetzlich erweise, gegen demjenigen wollen wir eine solche ernste animadversion und unnachlässige bestrafung vornehmen und ergehen lassen, daß er was massen es uns hiemit ein rechter ernst gewesen zu verspüren und seinen ungehorsam zu berewen haben soll; und die willigen und gehorsamen aber sind wir ihre unterthenigste bezeugungen in gnaden zu erkennen wol geneuet.

Zu urkund haben wir dieses verwarnungsedict mit unserm secret zu bedrücken befohlen. Geschehen und geben zu Collen an der Spree am 12. septembris im jahre Christi 1631.

### 30. Geheime-Rats-Ordnung. 1651 Dez. 4.

Isaacsohn. Gesch. des preuss. Beamtentums 2, 359—362.

Unsere Friedrich Wilhelms von gottes gnaden markgrafen zu Brandenburg, des heiligen römischen reichs erzkämmerers und kurfürsten, zu Magdeburg in Preußen zu Jülich Cleve Berg Stettin Pommern der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crössen und Jägerndorf herzog, burggrafen zu Nürnberg, fürsten zu Halberstadt und Minden, grafen zu der Mark und Ravensberg, herrn zu Ravensstein etc neue verordnung und disposition, darnach die hochwohlgebohrnen wohlgebohrnen vesten und hochgelehrten unsere sämtlichen geheimen räthe allhier und zu Kölln an der Spree unsere landesgeschäfte künftig zu expediren und zu verrichten haben sollen.

Demnach wir eine zeithero angemerket, daß unsere geheimen und landesgeschäfte seither nur schwer und langweilig gemacht, auch viele sachen nicht recht beobachtet worden, daß sothane geschäfte unter unsere geheimen räthe nicht vertheilt gewesen, sondern ein und das andere negotium bald diesem bald jenem anvertraut worden: als haben wir folgende disposition und verordnung gemacht, setzen ordnen und disponiren also hiemit und kraft dieses, daß von nun an unsere geheimen räthe allhier und zu Kölln an der Spree vermöge der hier beigehefteten richtigen vertheilung unserer landesgeschäfte dergestalt diese unsere negotia beobachten und ausfertigen lassen sollen, daß ein jeder, was einkommt und ihm zu expediren zustehet, sofort überschreibe, fleißig durchlese, die nöthigsten puncta, darüber rath zu halten, auszeichne und uns zuförderst. unterthänigst vortrage und, falls wir nichts dabei zu erinnern, mit unserer gnädigsten zulassung solche den andern unsern geheimen räthen sich darauf zu bedenken communicire, darauf im rath deutlich und ordentlich proponire und, weil er die acta und eingekommenen schriften am besten alsdann inne hat, das erste votum gebe, dann die anderen vota durch unsern secretarium, der zu einer jeden sache bestellt ist, oder, da derselbe nicht gegenwärtig wäre, selbst colligire, die majora notire und dann dabei seine gedanken weiter eröffne, damit wir entweder sofort oder hernach in geheim, wie es uns gefällig sein wird, den

schluß machen und ihm entdecken können; wann nun solches alles geschehen, solche unsere resolution in einem gewissen protocoll oder buch durch die secretarios oder selbst verzeichne, den secretarien zu concipiren angebe, das concept fleißig durchsehe, dasselbe eigenhändig unterschreibe und also zu mundiren ausstelle, auch sich dahin befleißige, daß alles richtig verfolgt und nichts verabsäumt werde; wenn auch etwa in unsern landen, die zu seiner expedition gehören, einige nöthige dinge anzuordnen oder sonsten abzustellen und zu präcaviren sein möchten, uns deswegen unterthänigst erinnere und also alle unrichtigkeit verhüten helfe.

Um diesen zweck desto besser zu erreichen, wollen wir die einkommenden posten in unserm cabinet eröffnen, den einen oder andern unserer räthe zu uns fordern und dann einem jedem, was zu seiner expedition gehört, einhändigen lassen. Sollte aber unversehens einem etwas zukommen, so ihm nicht gehörte, oder es wären in einem schreiben verschiedene sachen, enthalten, wird er dasselbe sofort von sich geben und dem zustellen, dem es gebührt, oder zuförderst dasjenige notiren und dann die schreiben weiter an den gehörigen ort befördern. Ueberdies soll ein jeder in den staats- und landsachen, die ihm dergestalt zu expediren zukommen, nach uns das directorium im reden und schreiben haben und führen und keiner dem andern einzugreifen sich unterfangen, sondern ein jeder nur dahin sehen, daß die ihm anvertrauten geschäfte zu unserm besten mit allem fleiß expedirt und zu werke gerichtet werden. Was aber solenne beredungen und propositionen, es sei bei gesandtschaften oder landtagen, anlangt, wollen wir solches jedesmal demjenigen, welchem es uns beliebt wird, auftragen; hierbei aber ist das reden bei den angestellten conferenzen, es sei mit gesandten oder ständen, nicht gemeint, sondern solches thut derjenige, so die sachen in seiner expedition hat. Wann wir nun, wie jetzt geschieht, in unserer residenz zu Kölln an der Spree uns nicht befinden, sollen allemal diejenigen, so um uns sind, nach oberührter vertheilung ihrer collegen labores über sich nehmen, und also sollen es auch diejenigen halten, die wir in unserer residenz hinterlassen. Wären auch zwei, so zu einer sache deputirt, abwesend oder es gienge einer nach gottes willen mit tode ab, wollen wir auf geschehene gehorsame erinnerung anstatt machen, wie es auf solchen fall gehalten werden soll. Wir wollen auch demnächst über diese neue verordnung nicht nur steif und fest halten, sondern auch bedacht sein dieselbe mit der zeit zu verbessern.

#### Verteilung,

wonach sich unsere sämtlichen geheimen räthe inhalts unserer instruction sub hoc dato sowohl allhier als zu Kölln an der Spree gehorsambst zu achten haben sollen.

Anfänglich haben wir Johan Moritzen grafen zu Nassau darum keine gewisse expedition auftragen können, weil derselbe nicht allemal bei uns am hofe sein möchte; es sollen aber nicht allein

alle nachgesetzten negotia von unsern räthen ihm communicirt werden, sondern es steht demselben auch frei, wenn er bei uns gegenwärtig ist, was er von unsern affairen zu expediren nehmen will; und gleiche beschaffenheit hat es auch mit Joachim Friedrich freiherrn von Blumenthal. Hiernächst haben wir Georgen Friedrich grafen zu Waldeck etc, Joachim Friedrichen freiherrn von Blumenthal, Otto von Schwerin und herrn Johann Tornau der rechte doctor zu unsern staats-kammer-räthen verordnet und ihnen gemessene instruction ertheilt, wie sie unsern in etwas zerfallenen kammer-staat und das oconomiewesen aller unserer lande in ordnung bringen und sonst gute anstalt machen sollen, dabei wir es nochmals gnädigst bewenden lassen.

Andere unsere landesgeschäfte aber expediren laut unserer berührten instruction unsere geheimen räthe in folgender ordnung: [1] Französische und Dänische sachen, auch alle geheimen correspondenzen der graf von Waldeck und in dessen abwesenheit der von Schwerin. [2] Alle sachen, so die militiae concerniren und expedition erfordern, es sei dann, daß wir dieselbe in geheim vor uns allein resolviren oder in dem rath proponiren lassen wollen, sollen zu des grafen von Waldeck expedition gehören und ihm in ordinariis Adam Georg Gans edler herr von Puttlitz und Ewald von Kleist adjungirt werden. [3] Reichs- und Speyerische kammergerichts-sachen Thomas von dem Knesebeck und in dessen abwesenheit Johan Friedrich freiherr von Löben; allhier aber in beider abwesenheit herr Erasmus Seidel. [4] Vom kaiserlichen hof dependirende sachen genannter der von Löben und in dessen abwesenheit der von Kleist. [5] Reichs-lehnssachen der von Schwerin und in dessen abwesenheit doctor Johann Tornau. [6] Polnische und Schwedische sachen der von Kleist und in dessen abwesenheit herr Seidel. [7] Halberstädtische und Mindensche sachen Claus Ernst von Platen, in dessen abwesenheit doctor Johann Tornau; alhier aber in beider abwesenheit doctor Johann Portman. [8] Preußische sachen herr Erasmus Seidel und in dessen abwesenheit der von Schwerin und der von Kleist. [9] Neumärkische Krossensche und zu diesen landen gehörige sachen der von Löben und in dessen abwesenheit der von dem Knesebeck; allhier aber in beider abwesenheit herr Seidel. [10] Altmärkische sachen der von dem Knesebeck, in dessen abwesenheit doctor Tornau; allhier aber in beider abwesenheit der von Kleist. [11] Pommersche sachen der von Schwerin und der von Kleist. [12] Kurmärkische publica oder landsachen, auch Mittel- und Ukermärkische privatsachen doctor Tornau und in dessen abwesenheit herr Seidel. [13] Niederländische und sonderlich des prinzen von Oranien tutel-sachen der von Schwerin und in dessen abwesenheit herr Seidel. [14] Postregal- und Judensachen der von Schwerin und in dessen abwesenheit der von Platen. [15] Jülichische Clevische Märkische und Ravensbergische sachen herr Seidel und in dessen abwesenheit der von Platen. [16] Allerhand Jülichische Magdeburgische Braun-

schweigische und Meklenburgische Streitsachen herr Seidel und in dessen abwesenheit der von dem Knesebeck; auch zur Jülichischen streitsache doctor Tornau. [17] Geldrische compromiss-sachen doctor Johan Portman und in dessen abwesenheit herr Seidel. [18] Lehns- münz- und salzhandlungs-sachen doctor Johan Tornau und in dessen abwesenheit der von Schwerin. [19] Da auch die nothdurft erfordert, auf die ergänzung unseres archivs und, wie die von den archivariis bezeichneten defecten wieder herbeigebracht werden mögen, zu gedenken, so soll zwar solche sorge allen unseren geheimen räthen insgesamt obliegen, in specie aber der von dem Knesebeck der von Schwerin und doctor Tornau aufsicht darauf haben und dahin trachten, daß nicht allein die desiderirten stücke wiederum angeschafft, sondern auch ins künftige gute richtigkeit bei unserm archivo gehalten werde. [20] Betreffend andere unsere landesgeschäfte, so jetzt nicht benannt und vertheilt worden, falls deswegen künftig einige irrung vorgehen sollte, wollen wir auf beschehene unterthänigste erinnerung noch verordnung zu machen wissen.

Uhrkundtlich etc Cleve 4. Dez. 1651. Friedrich Wilhelm.

### 31. Amtskammer-Ordnung [1652].

Urkunden und Aktenstücke zur Gesch. der inneren Politik des Kurf. Friedrich Wilhelm v. Brandenburg. I. T. 1. Bd. (1895) S. 647—652.

Von gottes gnaden wir Friderich Wilhelm etc geben unsern ambtsräten, kammer- und vizekammermeistern gnädiglichen zu vernehmen, daß wir zwar unsers theils liebers nicht gesehen, dann daß bei unser kurfürstlichen regierung, die wir nunmehr durch gottes gnad in das 12te jahr geführet, dasjenige, was zu guter, beständiger ordnung ersprießlichen, bei unserm hofwesen allhie zu Kölln an der Spreue zu werk gerichtet werden mögen, so hat doch solches, weil wir uns anfangs etzliche jahr über in unserm herzogtumb Preußen aufgehalten, hernacher unterschiedliche reisen in unsere Klevische lande verrichten müssen, nicht geschehen können.

Dahero wir zur verhütung besorgenden inkonvenientien und zerrüttungen und zu besser fortstellung unsers kurfürstlichen hofstadts nach exempel anderer wohlbestallten politien durch unsere verordnete geheimbte räte eine eigentliche verfassung und ordnung machen zu lassen bewogen worden, wornach sich unsere ambtsräte, kammer- und vizekammermeister hinfüro gehorsamblichen zu richten, bevorab weil, wie unterthänigst bericht worden, (daß) niemalen einige gewisse kammerordnung gewesen und zum stande gebracht.

[1] Wollen demnach anfänglich, daß vorgedachte unsere ambtsräte und kammermeister täglichen, wann es die not erfordert, umb acht uhr morgens und des nachmittags umb zwei uhr uf unser ambtskammer zusammenkommen und bis gegen elf uhr des mittags und des abends umb fünf aufwarten sollen.

[2] Vors ander sollen sie insgesamt inhalts ihrer bestallun-